



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.000-2c/69
Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. April 1969, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz abgeändert und ergänzt wird

| | |
|---|--------------------------|
| Kanzlei des Landtages von Niederösterreich | |
| Eing. | 16. JUNI 1969 |
| Zl. | <i>MR/K - H. Aussch.</i> |

11 10

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Zu Zl. 112 ex 1969
vom 17. April 1969

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 1969 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. April 1969, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz abgeändert und ergänzt wird, nicht ausdrücklich die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen nach Art. 97 Abs. 2 und zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erteilen.

Maßgebend dafür, waren kompetenzrechtliche Bedenken, die gegen die §§ 70a Abs. 1 und 76c im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des B.-VG. und gegen den § 76b im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 des B.-VG. in Verbindung mit den §§ 68 und 69 Abs. 1 des AVG 1950 bestehen.

Über den Hinweis auf diese Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 20 a:

Im Absatz 1 hat es statt "gegen dritte Personen" richtig "gegenüber dritten Personen" zu lauten.

Zu § 21:

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Rechtsfolge

der Ungültigkeit des Beschlusses widerspricht dem rechtspolitischen Ziel des Schutzes gutgläubiger Dritter. Auf die betr. Bemerkung in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens wird hingewiesen.

Zu § 24:

Im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens ist in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes darauf hingewiesen worden, daß die Neufassung des § 24 Abs.2 unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes problematisch ist. Ergänzend sei bemerkt, daß auch die Differenzierung nach der Dauer des Besitzes einer Jahresjagdkarte unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes problematisch ist. Das in § 24 Abs.1 vorgesehene Kriterium einerseits des Besitzes einer niederösterreichischen Jahresjagdkarte, andererseits einer Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes dürfte diese Differenzierung sachlich nicht rechtfertigen.

Zu § 25:

Auf die Bemerkung zu § 25 Abs.8 in der im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens abgegebenen zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes wird hingewiesen.

Zu § 56:

Der Absatz 5 ist im Hinblick auf Art.83 Abs. 2 des B.-VG. nicht unbedenklich.

Zu § 57:

Die vorstehende Bemerkung zu § 24 gilt sinngemäß für den § 57 Abs.5. Auch Absatz 6 des § 57 enthält eine Sonderregelung, deren sachliche Rechtfertigung zumindest nicht ohne weiteres klar ist.

Zu § 64:

Im Absatz 5 sollte an Stelle des Begriffes "Zuname" der privatrechtliche Begriff "Familiennamen" verwendet werden.

Zu § 86 Abs.2:

Im Vorlagebericht hätte darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß der Gesetzesbeschluß zufolge der vorliegenden Bestimmung auch im Verfahren nach Art. 97 Abs.2 des B.-VG. zu behandeln ist.

Zu § 93:

Im Absatz 3, vorletzte Zeile, müßte es besser lauten

"..... und infolgedessen ein Wildschaden entsteht."

Zu § 96:

Im Absatz 1 sollte das Rückgriffsrecht nicht nur gegenüber dem Schuldtragenden, sondern gegenüber allen, die für den Ersatz des Schadens haften, eingeräumt werden. Hier wie im Absatz 2 wird weiterhin festgelegt, daß diese Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen sind. Dies müßte nicht ausdrücklich gesagt werden, weil es selbstverständlich ist.

Zu § 106:

Der Absatz 3 ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z. 10 des B.-VG. nicht unproblematisch. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß Art. 118 Abs. 3 Z. 10 des B.-VG. den Vergleichsversuch, der lediglich Teil eines behördlichen Verfahrens zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche ist, nicht erfaßt.

Zu § 124:

Der Absatz 9 sieht als Neuerung den Anspruch der Mitglieder des Jagdbeirates auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen vor; eine Bestimmung, wer diese Kosten für die zur fachlichen Beratung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu bestellenden Bezirks- und Landesjagdbeiräte zu tragen hat, fehlt; zu begrüßen wäre eine Bestreitung dieser Kosten aus den Mitteln des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes.

Zu § 127:

Die "Kann"-Bestimmung des Absatzes 2 ist im Hinblick auf das Legalitätsprinzip zumindest rechtspolitisch bedenklich.

Zu den §§ 127 und 129:

Gemäß § 127 Abs. 5 fließen die Geldstrafen dem Niederösterreichischen Landesjagdverband zu, der sie zur Unterstützung für bedürftige Mitglieder zu verwenden hat; zufolge § 129 (1) sind für verfallen erklärte Gegenstände zugunsten des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes - bisher zugunsten des Bezirksfürsorgeverbandes - zu veräußern. Dem Niederösterreichischen Landesjagdverband - einer Interessenvertretung der Jäger - erwachsen weder im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen noch mit der Verwertung der für verfallen erklärten Gegenstände Kosten.

Geldstrafen und Verfallserlöse sollten daher entsprechend den Bestimmungen des § 15 VStG 1950 verwendet werden.

Zu Artikel II:

Die Einleitung "48. Dem Artikel I ist folgender Artikel II anzufügen:" hätte zu entfallen.

Aufmerksam gemacht wird noch, daß im § 14 Abs.2 nach dem Wort "Recht", im § 21 Absatz 2 nach dem Wort "Jagdgenossenschaft" und im § 76 Abs.2 nach dem Wort "verpflichtet" der Beistrich fehlt.

12. Juni 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amf der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle



16. JUNI 1969

Bearb.: Beilagen
Stempel.

-.-.-.-

An

~~Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss,~~
~~Herrn Landesrat Ökonomierat Matthias Bierbaum,~~
~~den Klub der ÖVP,~~
~~den Klub der SPÖ und~~
~~die Abteilung VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Hermann Denk,~~

Das vorstehende Schreiben des Bundeskanzleramtes, welches im Laufe des 16. Juni 1969 eingelangt ist, wird mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme übermittelt.

Bemerkt wird, daß die Frist für einen Einspruch der Bundesregierung gemäß Artikel 98 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes am 13. Juni 1969 abgelaufen ist. Der Gesetzesbeschluß wurde daher, bereits vor Einlangen des vorstehenden Schreibens, der Landesamtsdirektion zur Kundmachung weitergeleitet.

Wien, den 16. Juni 1969.

Der Vorstand der Landtagskanzlei:




Votr.Hofrat.